



VdS-Richtlinien für die

Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518



Klausel über die Unverbindlichkeit

Die vorliegenden Verfahrensrichtlinien VdS 3137 sind nur verbindlich, sofern ihre Verwendung im Einzelfall zwischen VdS und dem Auftraggeber vereinbart wird. Ansonsten ist die Berücksichtigung dieser Verfahrensrichtlinien unverbindlich; die Vereinbarung zur Verwendung der Verfahrensrichtlinien VdS 3137 ist rein fakultativ.

Dritte können im Einzelfall auch andere Sicherheitsanforderungen oder Qualitätsnachweise oder Dienstleistungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen Verfahrensrichtlinien nicht entsprechen.

VdS-Richtlinien für die

Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Zertifizierungsverfahren	5
4.1	Auftragserteilung	5
4.2	Fachspezifische Erst-Begutachtung.....	5
4.3	Ausstellung des Zertifikates	6
4.4	Jährliche fachspezifische Überprüfung.....	6
4.5	Verlängerung, Änderung, Wiederaufnahme	6
5	Widerruf	7
6	Werbung	8
7	Beschwerdeverfahren	8
8	Gewährleistung und Haftung	8
8.1	Gewährleistung	8
8.2	Schadenersatz.....	9
8.3	Schadenersatzansprüche Dritter	9
9	Gebühren	9
10	Sonstiges	9
10.1	Angebote.....	9
10.2	Vorkehrungen für die Durchführung fachspezifischer Begutachtungen und Überprüfungen.....	9
10.3	Verpflichtungen des Auftraggebers	10
10.4	Vertraulichkeit	10
10.5	Datenschutz.....	10
10.6	EDV-Erfassung/Veröffentlichung	10
10.7	Nebenabreden	10
10.8	Salvatorische Klausel.....	10
10.9	Rechtswahl (Gerichtsstand)	10
Anhang A – Auftragsformular		12

1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) führt im Auftrag von Betreibern einer Überwachungs- und Alarmempfangsstelle ein unabhängiges und unparteiliches Zertifizierungsverfahren für Alarmempfangsstellen gemäß der Normenreihe DIN EN 50518 durch.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist die VdS-Zertifizierungsstelle von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Zertifizierung von Alarmempfangsstellen akkreditiert. Grundlage dieser Akkreditierung sind die Anforderungen der DIN EN 45011 sowie die von der DAkkS für die Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen zutreffenden Anforderungen. Der Akkreditierungsumfang kann der DAkkS-Akkreditierungsurkunde unter www.vds.de entnommen werden.

Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren (Verfahrensrichtlinien) für die akkreditierte Zertifizierung von Alarmempfangsstellen. Die Zertifizierung dient zur erstmaligen Feststellung und regelmäßigen Überwachung der Normkonformität gemäß den Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50518 beim Betreiber einer Alarmempfangsstelle.

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.12.2011 gestellt werden.

Hinweis:

Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Bevorteilung einzelner Auftraggeber erfolgt nicht.

Die Gültigkeit der Zertifizierung ist auf 3 Jahre befristet und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird die zertifizierte Alarmempfangsstelle im Verzeichnis VdS 3139 „VdS-Zertifizierte Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518“ geführt.

Das Zertifizierungsverfahren besteht im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:

- Erstauftrag zur Zertifizierung,
- Prüfung der Dokumentation,
- fachspezifische Erst-Begutachtung vor Ort zur Feststellung der Normkonformität,
- Zertifizierung, Ausstellung des Zertifikates,
- erste fachspezifische Überprüfung vor Ort nach einem Jahr zur Überwachung der Normkonformität auf Einhaltung mit dem Ziel, die weitere Zertifizierungswürdigkeit festzustellen,

- zweite fachspezifische Überprüfung vor Ort nach zwei Jahren zur Überwachung der Normkonformität auf Einhaltung mit dem Ziel, erneut die weitere Zertifizierungswürdigkeit festzustellen,
- fachspezifische Begutachtung vor Ort im 3. Jahr nach Zertifikatsausstellung zur erneuten Feststellung der Normkonformität mit dem Ziel, das Zertifizierungsverfahren für weitere drei Jahre fortzuführen. Voraussetzung hierfür ist eine Auftragserteilung zur Verlängerung der Zertifizierung (Verlängerungsauftrag).

Durch einen Verlängerungsauftrag (siehe Anhang A) kann die Zertifizierung fortgeführt werden. Nach erfolgreich abgeschlossener fachspezifischer Begutachtung wird ein für weitere 3 Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt und das Zertifizierungsverfahren wird nach einem Jahr mit der ersten fachspezifischen Überprüfung vor Ort fortgeführt.

Hinweise:

Die Zertifizierung einer Alarmempfangsstelle gemäß DIN EN 50518 ist ein eigenständiges, auf europäischen Normen basierendes Zertifizierungsverfahren.

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung bietet weitere eigenständige Verfahren zur Zertifizierung und Anerkennung an, die nicht Gegenstand oder Bestandteil der Zertifizierung nach dem vorliegenden Verfahren sind:

- Anerkennung zur Notruf- und Service-Leitstelle (gemäß Verfahrensrichtlinien VdS 3138),
- Anerkennung zum Alarmprovider (gemäß Verfahrensrichtlinien VdS 3138),
- Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen zum Betreiben einer Interventionsstelle (gemäß Verfahrensrichtlinien VdS 2172)
- Zertifizierung von Sicherungsdienstleistern gemäß DIN 77200 (gemäß Verfahrensrichtlinien VdS 3427)

2 Definitionen und Abkürzungen

Alarmempfangsstelle (AES)

Ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch datierte und undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Diese sind insbesondere

- **DIN EN 50518** „Alarmempfangsstelle (AES)“ Teil 1 bis Teil 3
- **DIN EN 45011** „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben“

Bei undatierten Verweisen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerkes.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 – 1 09, Internet: www.vds.de.

DIN-Normen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 2601 – 12 60, Internet: www.beuth.de.

4 Zertifizierungsverfahren

4.1 Auftragserteilung

Die Zertifizierung gemäß DIN EN 50518 ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Auftrag muss per Brief oder Fax bei VdS Schadenverhütung eingehen.

Die in deutscher oder englischer Sprache ausgeführte Dokumentation des Auftraggebers sollte bereits in Verbindung mit dem Auftrag möglichst in digitaler Form eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann diese auch nachgereicht werden. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen oder Erläuterungen zum Auftrag angefordert werden.

Die Abwicklung des Schriftverkehrs und die fachspezifische Begutachtung vor Ort erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen. Ebenso wird die Bearbeitung des Auftrages in der Regel abgebrochen, wenn das Verfahren nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung mit einem positivem Ergebnis (Zertifikat) abgeschlossen werden kann. Die bis dahin eingereichten Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle

bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Danach kann das Zertifizierungsverfahren nur durch einen neuen Auftrag wieder aufgenommen werden.

4.2 Fachspezifische Erst-Begutachtung

4.2.1 Vorbereitung der fachspezifischen Erst-Begutachtung

Mit Bestätigung des Auftrages durch die VdS-Zertifizierungsstelle wird, sofern nicht bereits mit dem Auftrag eingereicht, die notwendige Dokumentation zur Vorbereitung der fachspezifischen Erst-Begutachtung angefordert. Die vom Auftraggeber einzureichende Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten:

- Risikobeurteilung gemäß Abs. 4.1, DIN EN 50518 Teil 1 bestehend aus Risikoanalyse und Risikoabschätzung für die Standortwahl und mindestens in Bezug auf alle in der Normenreihe DIN EN 50518 Teil 1 bis Teil 3 angesprochenen Risiken,
- Lageplan der Liegenschaft auf dem sich das Gebäude in der die AES untergebracht ist befindet,
- Grundrisszeichnung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils, in der die AES eingerichtet ist,
- Grundrisszeichnung der AES,
- Grundrisszeichnungen der ggf. von der Räumlichkeit der AES abgesetzten Gebäude mit den Räumen, in denen sich die Einspeisestellen für die primäre Energieversorgung der AES, die Notstromversorgung für die AES sowie die Übergabestellen für die Kommunikation befinden.

Hinweis: Sollte aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen das Einreichen der Risikobeurteilung nicht zulässig sein, kann die Prüfung dieser Dokumentation beim Auftraggeber durchgeführt werden.

Die vorgenannte Dokumentation wird auf Erfüllung der Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50518 geprüft. Falls bei dieser Überprüfung festgestellt wird, dass die Informationen nicht ausreichen, werden beim Auftraggeber weitere Dokumente angefordert.

Zur Vorbereitung der fachspezifischen Erst-Begutachtung kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Vorgespräch bei der VdS-Zertifizierungsstelle statt finden. Grundlage für dieses Vorgespräch ist die eingereichte Dokumentation.

Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

4.2.2 Durchführung der fachspezifischen Erst-Begutachtung

Die fachspezifische Erst-Begutachtung vor Ort wird nur durchgeführt, wenn die Prüfung der Dokumentation mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Die Dokumentation muss die zum Zeitpunkt der fachspezifischen Begutachtung aktuelle Version sein und mindestens 6 Wochen vor dem Begutachtungstermin der VdS-Zertifizierungsstelle vorliegen.

Die fachspezifische Erst-Begutachtung wird von mindestens einem Prüfer durchgeführt. Während der fachspezifischen Erst-Begutachtung werden alle normativen Anforderungen der DIN EN 50518 begutachtet und schriftlich in einem Prüfbericht bewertet.

Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der fachspezifischen Erst-Begutachtung eine Kopie des ausgefüllten Prüfberichtes.

4.2.3 Abweichungen von der Normkonformität

Bei Nichterfüllung von Normanforderungen wird vom Prüfer ein weiterer Bericht (Mängelbericht) erstellt, in dem die festgestellten Mängel dokumentiert werden. Die Mängel müssen vom Auftraggeber in der Regel innerhalb von 3 Monaten nachweislich beseitigt werden. In Abstimmung mit dem Prüfer wird festgelegt, ob der Nachweis über die Mängelbeseitigung auf schriftlichem Wege erfolgen kann oder ob eine Nachprüfung vor Ort durchzuführen ist. Werden Nachweise zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der festgelegten Frist vom Auftraggeber erbracht, wird in der Regel eine erneute fachspezifische Begutachtung bzw. fachspezifische Überprüfung vor Ort erforderlich. Die Terminfristen gemäß den Abschnitten 4.1, 4.5.1, 4.5.3 und 5 sind hierbei einzuhalten.

4.3 Ausstellung des Zertifikates

Nach positivem Abschluss der fachspezifischen Erst-Begutachtung vor Ort und – falls erforderlich – der Mängelbeseitigung, werden die Prüfergebnisse einem Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle, der nicht an der fachspezifischen Erst-Begutachtung teilgenommen hat, zur unabhängigen Beurteilung der Zertifizierungswürdigkeit vorgelegt. Bei positiver Beurteilung wird nach nochmaliger formaler Überprüfung durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausgestellt und dem Auftraggeber übersandt. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt 3 Jahre. Das

Zertifikat wird in deutscher und/oder englischer Sprache, auf Wunsch mit Firmenlogo, ausgestellt. Die Anforderungen an das Datenformat des Firmenlogos werden dem Auftraggeber hierzu bereits mit der Auftragsbestätigung dargelegt.

4.4 Jährliche fachspezifische Überprüfung

Jährlich findet eine fachspezifische Überprüfung der Alarmempfangsstelle vor Ort statt. Der Prüfer vereinbart hierfür rechtzeitig mit dem Betreiber der Alarmempfangsstelle einen Termin. Er fragt zur Vorbereitung der fachspezifischen Überprüfung die baulichen, technischen, organisatorischen und personellen Veränderungen sowie die damit verbundenen Änderungen an der eingereichten Dokumentation ab, die sich seit der letzten Begutachtung bzw. Überprüfung ergeben haben. Abhängig von den Änderungen prüft er die Auswirkungen auf den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der fachspezifischen Überprüfung. Der Betreiber der Alarmempfangsstelle wird anschließend vom Prüfer über die vorgesehene Zeitdauer und den inhaltlichen Umfang der fachspezifischen Überprüfung informiert.

Werden bei der fachspezifischen Überprüfung vor Ort Mängel festgestellt, so wird wie unter Abschnitt 4.2.3 beschrieben verfahren. Nach positivem Abschluss der fachspezifischen Überprüfung vor Ort und – falls erforderlich – der Mängelbeseitigung, werden die Prüfergebnisse einem Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle, der nicht an der fachspezifischen Überprüfung teilgenommen hat, zur unabhängigen Beurteilung der Zertifizierungswürdigkeit vorgelegt. Bei positiver Beurteilung erhält der Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung seiner Zertifizierung erfüllt sind.

4.5 Verlängerung, Änderung, Wiederaufnahme

4.5.1 Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten

Die Gültigkeit der Zertifizierung kann im 3. Jahr des Zertifizierungsverfahrens durch Auftrag verlängert werden. Der Auftrag zur Verlängerung (siehe Anhang A) muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des bestehenden Zertifikates bei der VdS-Zertifizierungsstelle vorliegen.

Voraussetzung für die Verlängerung der Zertifizierung ist der erfolgreiche Abschluss einer erneuten fachspezifischen Begutachtung vor Ort.

Sie ist nach der Auftragserteilung, aber vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates durchzuführen. Die fachspezifische Begutachtung stellt eine komprimierte fachspezifische Erst-Begutachtung (siehe auch Abschnitt 4.2.2) dar, in der alle Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50518 geprüft werden. Festgestellte Mängel werden gemäß Abschnitt 4.2.3 behandelt. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates erfolgt dann gemäß Abschnitt 4.3. Dabei wird nach Möglichkeit ein Zertifikat ausgestellt, dessen Laufzeit nahtlos an das ursprüngliche Zertifikat anschließt. Hierfür muss die zertifizierte Alarmempfangsstelle zum Zeitpunkt des Ablaufs des alten Zertifikates alle Anforderungen erfüllen (positive fachspezifische Begutachtung, keine offenen Mängel). Erfüllt der Auftraggeber auch 6 Monate nach Ablauf des ursprünglichen Zertifikates nicht die Voraussetzungen für die Verlängerung, wird das Verfahren zur Fortführung der Zertifizierung durch Widerruf gemäß Abschnitt 5 abgebrochen.

4.5.2 Änderungen von Zertifikaten

Änderungen (z. B. bauliche Änderungen, Umzug, Änderung der Firmierung) während der Laufzeit des Zertifikates sind schriftlich zu beauftragen (siehe Anhang A). In der Regel muss dann durch eine fachspezifische Begutachtung vor Ort nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50518 in Bezug auf die Änderungen erfüllt werden.

Geringfügige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Umfirmierung, Änderung der Firmenbezeichnung) können auch ohne eine fachspezifische Begutachtung vor Ort erfolgen. Einzelheiten dazu sind mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzusprechen.

Wird im Zertifizierungszeitraum die Dokumentation, die mit Auftragserteilung an die VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht wurde, geändert, werden die ungültig gewordenen Teile der Dokumentation bzw. die gesamte Dokumentation sicher entsorgt, sofern der Auftraggeber diese nicht ausdrücklich zurückfordert.

4.5.3 Wiederaufnahme von ungültig gewordenen Zertifizierungen

Eine entweder durch Widerruf (siehe Abschnitt 5) oder Erreichen des Laufzeitendes des Zertifikates ohne Anschlusszertifizierung ungültig gewordene Zertifizierung kann im Ausnahmefall durch ein Wiederaufnahmeverfahren wieder eingesetzt werden. Der Auftrag hierzu erfolgt unter Verwendung des Auftragformulars gemäß Anhang A.

Dem Auftrag müssen folgende Nachweise beigelegt werden:

- Nachweis, dass keine offenen Beschwerdeverfahren gegen den Auftraggeber vorliegen.
- Nachweis, dass das ursprüngliche Zertifikat zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht länger als 6 Monate abgelaufen ist.
- Begründung, warum das ursprüngliche Zertifikat nicht fristgerecht verlängert werden konnte.

Zur Wiederaufnahme der Zertifizierung muss eine fachspezifische Begutachtung vor Ort durchgeführt werden. Dabei bestimmt der erfolgreiche Abschluss der fachspezifischen Begutachtung den Beginn des Zertifizierungszeitraumes.

Im Falle eines Widerrufs, beginnt die Gültigkeit des Zertifikates und somit der Zertifizierung mit der Wiedereinsetzung des Zertifikates (verkürzte Laufzeit).

Im Falle einer nicht fristgerechten Anschlusszertifizierung, wird die Gültigkeit des Zertifikates ausgehend vom Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikates verlängert.

Die ursprüngliche Zertifizierungsnummer wird in beiden Fällen beibehalten. Eine Wiederaufnahme der Zertifizierung muss 6 Monate nach Ablauf des widerrufenen bzw. ursprünglichen Zertifikates erfolgreich abgeschlossen sein. Ansonsten muss eine vollständige Erstzertifizierung (siehe Abschnitt 4.1 - 4.3) wiederholt werden.

5 Widerruf

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig werden.

Widerruf erfolgt, wenn

- die dem Auftrag zu Grunde liegenden Richtlinien oder Normen sich ändern und diese Änderungen vom Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden,
- bei der fachspezifischen Erst-/Begutachtung bzw. Überprüfung vor Ort Mängel festgestellt werden und diese nicht innerhalb von 6 Monaten vom Auftraggeber behoben werden,
- Zertifikate oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 6) unkorrekt verwendet werden (z. B. durch Missbrauch oder unlautere Werbung),
- der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt,

- fachspezifische Begutachtung oder Überprüfungen nicht innerhalb der verfahrensgemäßen Zeiträume durchgeführt werden.

Der Widerruf der Zertifizierung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 7).

Nach dem Widerruf des Zertifikates verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht, sofort zu unterlassen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

6 Werbung

Zertifizierte Unternehmen dürfen mit der VdS-Zertifizierung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikates korrekt wiedergeben. Die Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, dass Produkte oder Dienstleistungen des Auftraggebers VdS-angemerkt oder VdS-zertifiziert wurden oder dass eine VdS-Anerkennung als Errichterfirma, als Wach- und Sicherheitsunternehmen (NSL oder IS), Notruf- und Service-Leitstelle, Alarmprovider oder zertifizierter Sicherheitsdienstleister ausgesprochen wurde – es sei denn, es bestehen solche Anerkennungen bzw. Zertifizierungen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten.

Der Auftraggeber darf auf seine VdS-Zertifizierung mit folgendem Logo hinweisen:



Für Auftraggeber, die auch in anderen Verfahren von VdS Schadenverhütung zertifiziert und/oder anerkannt sind, steht auf Anfrage alternativ ein so genanntes Kombilogo zur Verfügung.

Das Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für die quadratische Umrandung des VdS-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Wer-

beschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden. Das Logo darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers gebracht werden, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind.

Das Akkreditierungszeichen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikates benutzt werden.

Wenn der Auftraggeber darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

“Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Alarmempfangsstellen akkreditiert.”

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat der Auftraggeber diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

7 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Zertifizierungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten.

Bei begründeten Beschwerden wird das Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

Über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens erhält der Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Zertifizierung des Auftraggebers übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der Alarmempfangsstelle sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren, welche der Auftraggeber Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert.

8.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

8.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 8.1 oder 8.2 hierfür haftet, ist der Auftraggeber verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

9 Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren sowie die Prüftätigkeiten der VdS-Zertifizierungsstelle sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird im Internet unter www.vds.de veröffentlicht. In der Regel wird jeweils im ersten Monat eines Jahres eine neue Gebührentabelle veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Gebührentabelle dem Auftraggeber auf Anfrage unentgeltlich in Papierform zugesandt werden. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Prüftermin vor Ort aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Auftraggeber folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als vier Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 20 % der veranschlagten Prüfkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 40 % der veranschlagten Prüfkosten
- Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als eine Woche vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 60 % der veranschlagten Prüfkosten

Die veranschlagten Prüfkosten werden nach gültiger Gebührentabelle ermittelt. Reisekosten werden nur berechnet, sofern Stornierungskosten entstanden sind.

10 Sonstiges

10.1 Angebote

Auf Anfrage wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Angebot über das Zertifizierungsverfahren erstellt. Die Erstellung dieser Angebote ist für den Auftraggeber kostenlos. Die Erstellung des Angebotes basiert auf Firmenangaben und Erfahrungswerten der VdS-Zertifizierungsstelle. Das Angebot kann deshalb nur eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Kosten sein und ist für die VdS-Zertifizierungsstelle nicht bindend.

10.2 Vorkehrungen für die Durchführung fachspezifischer Begutachtungen und Überprüfungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Auftragserteilung den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zum Betriebsgelände und den Betriebsstätten der Alarmempfangsstelle sowie den zugehörigen technischen Versorgungsräumen und den zugehörigen Verwaltungsräumen uneingeschränkt zu gewähren. Er verpflichtet sich weiterhin, den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle die Einsichtnahme in Dokumente und Aufzeichnungen soweit sie zur Nachweisführung der Normkonformität gemäß den Normen der Reihe DIN EN 50518 sowie entsprechend den vorliegenden Richtlinien erforderlich sind, uneingeschränkt zu gewähren. Hierzu gehört auch die

für die fachspezifische Begutachtung bzw. Überprüfung erforderliche Befragung des Personals in der Alarmempfangsstelle und des im Auftrag der Alarmempfangsstelle tätigen Personals.

Ferner ermöglicht der Auftraggeber den Begutachtern der Akkreditierungsstelle auf Anfrage die Teilnahme an fachspezifischen Begutachtungen bzw. Überprüfungen vor Ort, die von VdS-Prüfern durchgeführt werden (so genannte Witness-Audits).

10.3 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss alle Beanstandungen, insbesondere Beanstandungen von seinen Kunden (siehe hierzu auch DIN EN 50518-3, Abs. 7) und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen detailliert aufzeichnen und dem VdS-Prüfer auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der VdS-Zertifizierungsstelle alle Änderungen an seinem Unternehmen mitzuteilen. Hierzu gehören Änderungen wie Umzug, Umfirmierung oder ein Personalwechsel in der Führungsebene, insbesondere der Kontaktperson, die der VdS-Zertifizierungsstelle im Auftrag gemäß Anhang A benannt wurde.

10.4 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die die VdS-Zertifizierungsstelle in Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der VdS-Zertifizierungsstelle, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

10.5 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrages werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

10.6 EDV-Erfassung/Veröffentlichung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass auf Grundlage dieser Daten ein Verzeichnis der VdS-Zertifizierten Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518 (VdS 3139) erstellt, auf dem neuesten Stand gehalten und interessierten Kreisen im Internet, auf digitalen Speichermedien und in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

10.7 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.8 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

10.9 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – bevor Sie den Auftrag ausfüllen – diese „Richtlinien für die Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518“ (VdS 3137) und die folgenden Hinweise zum Auftragsformular sorgfältig durch.

- [1] Der Auftraggeber ist in der Regel die zu zertifizierende Stelle vertreten durch den Rechtsträger oder den Handlungsbevollmächtigten.
- [2] Firmenname des Auftraggebers bzw. der zu zertifizierenden Alarmempfangsstelle, gemäß Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister.
- [3] Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer braucht nur bei Erstaufträgen oder bei deren Änderung angegeben zu werden.
- [4] Die Kontaktperson zur VdS-Zertifizierungsstelle ist in der Regel der verantwortliche Leiter der Alarmempfangsstelle.
- [5] Angaben zur E-Mail-Adresse der Kontaktperson des Auftraggebers sind erforderlich, da in Zukunft ausschließlich Informationen über dieses Medium versandt werden.
- [6] Auf der Website von VdS Schadenverhütung (www.vds.de) werden Änderungen im Zertifizierungsverfahren und andere wichtige Neuerungen aktuell veröffentlicht.
- [7] Die Unterlagen zur Risikobeurteilung (siehe Abschnitt 4.2.1) sind als PDF-Datei mit dem Auftrag einzureichen.
- [8] Der Lageplan (siehe Abschnitt 4.2.1) ist nur bei Erstaufträgen oder bei Änderungen, in digitaler Form in einem allgemein üblichen Dateiformat (PDF), einzureichen.
- [9] Die Grundrisszeichnungen (siehe Abschnitt 4.2.1) sind nur bei Erstaufträgen oder Änderungen, in digitaler Form in einem allgemein üblichen Dateiformat (PDF), einzureichen.
- [10] Rechtsverbindliche Unterschrift des Rechtsträgers des Auftraggebers oder eines Handlungsbevollmächtigten. Wurden externe Stellen (z. B. Berater) vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung beauftragt, muss die externe Stelle eine Kopie der Handlungsvollmacht des Auftraggebers beilegen.

[11] Vorname und Name sind in Druckbuchstaben anzugeben.

[12] Der Firmenstempel ist nur in Deutschland erforderlich.

Anhang A – Auftragsformular

Auftrag zur Zertifizierung einer Alarmempfangsstelle (AES) gemäß der Normenreihe DIN EN 50518		
durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln		
Art der Auftrages:		
<input type="checkbox"/>	Erstauftrag zur Zertifizierung	
<input type="checkbox"/>	Verlängerungsauftrag zur Zertifizierung	Zertifizierungs-Nr. AES _____
<input type="checkbox"/>	Änderungsauftrag zur Zertifizierung	Zertifizierungs-Nr. AES _____
<input type="checkbox"/>	Wiederaufnahmeauftrag zur Zertifizierung	Zertifizierungs-Nr. AES _____
1.	Auftraggeber ^[1]	
	Firmenname ^[2]	
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- u. Personengesellschaften)	
	Ust.Id.Nr. ^[3]	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr. / Fax.-Nr.	
	Kontaktperson ^[4]	
	E-Mail-Adresse der Kontaktperson ^[5]	
	Zugang zum Internet ^[6]	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	Adresse der firmeneigenen Website	
2.	Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)	
	Firmenname ^[2]	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr. / Fax.-Nr.	
	Ust.Id.Nr.	
	Besonderheiten, im Rahmen der Rechnungsstellung:	
3.	Adresse der zu zertifizierenden Alarmempfangsstelle (nur ausfüllen, falls abweichend von Nr. 1)	
	Firmenname ^[2]	
	Straße/Haus-Nr.	
	Land/PLZ/Ort	
	Tel.-Nr. / Fax.-Nr.	
	Kontaktperson ^[4]	
	E-Mail-Adresse der Kontaktperson ^[5]	
	Zugang zum Internet ^[6]	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	Adresse der firmeneigenen Website	

4.	Aktuelle Risikobeurteilung ^[7]	
	<input type="checkbox"/> liegt bei _____	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	<input type="checkbox"/> Die Prüfung der Risikobeurteilung soll vor Ort stattfinden in KW/Jahr: ____ / _____	
5.	Lageplan und Grundrisszeichnung	
	Lageplan ^[8]	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
	Grundrisszeichnungen ^[9]	<input type="checkbox"/> keine Änderung seit dem letzten Auftrag <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____
6.	Ausführung des Zertifikates	
	<input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/> mit Firmenlogo
	<input type="checkbox"/> Zertifikat in englischer Sprache	<input type="checkbox"/> mit Firmenlogo
	<input type="checkbox"/> Zertifikat in deutscher und englischer Sprache	<input type="checkbox"/> mit Firmenlogo
7.	Terminwunsch für die Prüfung vor Ort	
	Die fachspezische Erst-/Begutachtung vor Ort soll stattfinden in KW/Jahr: ____ / _____	
8.	Verpflichtungen ^[10]	
	Die Richtlinien zur Zertifizierung von Alarmempfangsstellen gemäß DIN EN 50518, VdS 3137 insbesondere Abschnitt 10.5 „Datenschutz“ und 10.6 „EDV-Erfassung/Veröffentlichung“ und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als festen Vertragsbestandteil an.	
	Vorname, Name ^[11]	_____
	Datum	_____
	Unterschrift	_____
		Firmenstempel ^[12]



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.